

Bezirksämter und die Behörde für Inneres und Sport als Ausländerbehörde zuständig (vgl. im Einzelnen die o.g. Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht). Eine Umdeutung der asylrechtlichen Weiterleitungsentscheidung in eine solche nach Jugendhilferecht scheidet bereits deshalb aus (vgl. auch § 47 Abs. 1 VwVfG).

bb) In materieller Hinsicht ist zu beachten, dass dem Jugendamt in den genannten Obhuts- und Weiterleitungsvorschriften ein weiter Beurteilungs- und Ermessensspielraum eingeräumt ist, den das Gericht nicht durch eine eigene Einschätzung und Ausübung des Ermessens auszufüllen berechtigt ist (vgl. § 114 Satz 1 VwGO). Nach § 42a Abs. 2 Nr. 1 und 4 SGB VIII hat das Jugendamt im Hinblick auf die in § 42b Abs. 4 SGB VIII genannten Ausschließungsgründe u. a. einzuschätzen, ob das Kindeswohl durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde und/oder der Gesundheitszustand eine Verteilung ausschließt. Diese Einschätzungen dürfen nicht durch das Gericht vorgenommen werden.

cc) Zudem dürfte ein Weiterleitung heute bereits in zeitlicher Hinsicht daran scheitern, dass diese nach § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII ausgeschlossen ist, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach der Inobhutnahme erfolgt ist. Im Übrigen sollen die Kinder und Jugendlichen möglichst in dem Land verbleiben, indem sie vorläufig in Obhut genommen worden sind.

dd) Die weiteren Aufforderungen vom 14. und 30. Januar 2014, sich zur Erstaufnahme-

einrichtung Nostorf-Horst zu begeben, werden aus Gründen der Klarstellung aufgehoben. Es handelt sich dabei um wiederholende Verfügungen ohne eigenständigen Regelungsgehalt.

ee) Zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten weist das Gericht vorsorglich darauf hin, dass alles dafür spricht, einem Antrag des Ehemannes der Klägerin zu 1), nach Hamburg umverteilt zu werden, gemäß § 51 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG und mit Blick auf Art. 6 GG und Art. 8 EMRK zu entsprechen sein dürfte.

II. Auch der weitere Klageantrag auf Verpflichtung zur Erteilung einer Aufenthaltsgestattung nach Maßgabe des § 63 AsylG ist begründet. Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung ist gemäß § 63 Abs. 3 die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhalten muss. Weil keine Weiterleitung nach Maßgabe des Asylrechts erfolgen durfte, ist das die Ausländerbehörde der Beklagten. Die getroffene Weiterleitungsentscheidung ist, wie oben unter I. ausgeführt, rechtswidrig. Es sind derzeit auch keine Gründe nach § 67 AsylG ersichtlich, die einer Erteilung der genannten Bescheinigung entgegenstehen.

III. (...)

**Praxishinweis:**

Der Entscheidung des VG Schwerin liegt ein spezieller Fall der Inobhutnahme zugrunde: Geflüchtet ist eine minderjährige Mutter mit ihrem zum Zeitpunkt der Einreise noch nicht einjährigem Kind zusammen mit dem Vater.

Die Mutter reiste mit dem Kind eine Woche vor dem Vater nach Deutschland ein. Beide haben einen Asylantrag gestellt. Während sich der (volljährige) Vater im „normalen“ Asylverfahren befindet und verteilt worden ist, ist die minderjährige Mutter mit dem Säugling am Einreiseort in Obhut genommen worden. Das Gericht bestätigt den in Literatur und Rechtsprechung bereits zur Rechtslage vor dem 1.11.2015 festgestellten Vorrang der Jugendhilfe vor dem Asylrecht. Danach ist für eine Weiterleitungsverfügung nach dem Asylrecht im Hinblick auf einen minderjährigen unbegleiteten Flüchtling kein Raum. Auch aus der (anderen) Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ergibt sich kein anderes Ergebnis, weil der Gesetzgeber mit den inzwischen in Kraft getretenen §§ 42a ff. SGB VIII den Primat der Jugendhilfe bekräftigt hat. Im Hinblick auf die im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme vorzunehmenden Einschätzungsaufgaben („Erstscreening“) weist das Gericht auf die begrenzte Kontrolldichte hin. Unabhängig davon kommt eine nach dem neuen Recht vorgesehene Verteilung (an den Aufenthaltsort des Vaters) aber wegen des Zeitablaufs nicht mehr in Betracht (§ 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII), sodass – worauf das Gericht unter Verweis auf Art. 6 GG und Art. 8 MRK aufmerksam macht – eine Zusammenführung mit dem Vater am Ort der Inobhutnahme angezeigt ist.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



## „Mediation hat für mich auch mit Kunst zu tun“ (Gisela Mähler)

### ■ Die BAFM e.V. ehrt das Ehepaar Mähler für ihr Lebenswerk

#### 21-Jahre BAFM, Grund, eine BAFM-Ehrung für besondere Mitglieder ins Leben zu rufen:

Die BAFM nahm die Abendveranstaltung des Fachtages 2015 in Hamburg zum Anlass, das Ehepaar Dr. Gisela und Dr. Hans-Georg Mähler für ihr Lebenswerk in Sachen Mediation zu ehren.

Dr. Hans-Georg und Dr. Gisela Mähler sind Mediatoren der ersten Stunde in Deutschland. Ausgebildet noch in den USA bei Gary Friedman und Jack Himmelstein gaben sie seit En-

de der 80er Jahre die ersten deutschsprachigen Mediationsseminare, initiierten 1994 die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienmediation und organisierten den ersten BAFM-Fachtag mit über 200 Teilnehmern, bildeten unzählige Familienmediatoren in ihrem Institut „Eidos Projekt Mediation“<sup>1</sup> aus, arbeiteten für die Mediation in Deutschland und auf europäischer Ebene und gründeten die Clearingstelle MediationsZentrale München e.V.<sup>2</sup> Sie haben mit ihren Ideen sämtliche BAFM-Fachtage bereichert und sich liebevoll und insistierend für die Qualität und die Fortentwicklung der Mediation eingesetzt. Sie sind der Idee der Mediation bis heute treu geblieben und sind doch stets darauf bedacht, noch

bessere Wege zu finden, Konflikte nachhaltig außergerichtlich zu lösen. So verfolgen sie inzwischen auch das außergerichtliche Konfliktbearbeitungsverfahren der Cooperative Praxis, um den Konfliktparteien noch weitere Experten, die selber ausgebildete Mediatoren sind und sich deren Grundsätzen verschrieben fühlen, zur Verfügung stellen zu können.<sup>3</sup> Sie bilden darin aus und entwickeln es fort.

Ihr neuestes Projekt bezieht sich verstärkt auf die Qualität der „Mediatorenpersönlichkeit“. In München stellten sie das Buch von Gary

1 [www.eidos-projekt-mediation.de](http://www.eidos-projekt-mediation.de)

2 [www.mediationszentrale-muenchen.de](http://www.mediationszentrale-muenchen.de)

3 [www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de)

Friedman vor und geben seitdem Seminare in „Inside – out“<sup>4</sup> – Wie kann ich professionell meinen Klienten durch Selbstreflexion dienlich sein“.

Brigitte Hörster, aus dem Vorstand der BAFM und von Mählers ausgebildet, hielt die **Festrede**, aus der hier Auszüge wiedergegeben werden:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen, die BAFM ist 21 Jahre! Das wollen wir heute noch besonders feiern.

Nach Solon von Athen, einem der Sieben Weisen, gliedert sich das Leben gemäß dem alten 7-Jahres-Rhythmus in zehn Entwicklungsphasen. So gibt es die Überzeugung, dass wir alle sieben Jahre in eine neue Phase treten, mit allem was dazugehört: neuen Aufgaben, neuen Fragen, neuen Antworten. Diese neue Phase der BAFM wollen wir damit beginnen, eine **BAFM-Ehrung** ins Leben zu rufen.

Wir möchten heute zwei Kollegen ehren und wertschätzen, die unvergleichbar, auf verschiedensten Ebenen und auf vielfältigste Art und Weise die Mediation in Deutschland geprägt haben und damit auch die BAFM bereichert haben.

Liebe Gisela, lieber Hans-Georg, Ihr und Eure Weggefährten habt Pionierarbeit bei der Einführung der Mediation in Deutschland geleistet.

Nach der Gründung von Eidos – aus dem Griechischen: die Idee – habt Ihr 1988 nach einem Referat von Roland Proksch bei einer Tagung in Arnoldshain Euren Weg der Mediation begonnen. Ihr habt Gary Friedman in Frankreich getroffen und konntet ihn und Jack Himmelstein als Eure Lehrer gewinnen. Am 15.6.1989 gab es das erste Seminar mit Gary, weitere folgten auch mit Jack und John Haynes und Ihr habt zu den ersten gehört, die Mediationsseminare in deutscher Sprache angeboten haben. Anlässlich einer Tagung 1992 in der Evangelischen Akademie Bad Boll habt Ihr dazu beigetragen, deutschlandweit die **Arbeitsgemeinschaft für Familienmediation, BAFM**, auf den Weg zu bringen.

(Im Übrigen: Der erste Fachtag der BAFM fand im Dezember 1996 unter dem Titel „Zeitzeichen Mediation“ statt, insbesondere natürlich von Mählers unter Mitwirkung von Maria Marschall und Stephan Mayer organisiert. Ihr Workshop damals: „Wagnis zum Wandel – methodische Ansätze für Veränderungsschritte im Mediationsprozess“. Zu diesem zweieinhalbtägigen ersten BAFM-Fachtag kamen 250 Kollegen.)

Gründungssprecher waren Hannelore Diez und Hans-Georg Mähler. Das Gründungsprotokoll datiert vom **10.9.1994**. Wen wird es wundern, Hans-Georg übernahm zunächst die Leitung der Versammlung. Pro-

tokoll führte Gisela, wie auch viele Jahre lang. Heiner Krabbe hat die Satzungsdebatte geleitet. Wahlleiter für die Wahl der Vorstandsmitglieder war Walter Lehmann. Die ersten Sprecher der BAFM wurden Ingolf Schulz, Eva Valentin, Dagmar Schramm und Joachim Hiersemann.

Ob in der ARGE Familienrecht, ob im Familienrechtsausschuss und Mediationsausschuss der BRAK, sei es bei der Formulierung des europäischen Code of Conduct, überall habt Ihr Eure Zeichen gesetzt.

Und natürlich wurdet Ihr auch zu Autoren der Mediation und habt eines der ersten Bücher für Anwender verfasst, die 'Faire Scheidung durch Mediation', nachfolgend 'Mediation, die andere Scheidung' zusammen mit Sepp (Joseph Duss-von Werdt). **Ihr seid ohne einander nicht denkbar, eine perfekte Ergänzung, und habt, wie niemand sonst, Menschen im Außen und im Innen bewegt.**

**Hans-Georg**, der Kommunikationsmensch, der Strippenzieher, der Netzwerker, der Politiker, der streitbare Geist, der emotional so Rührbare. Analytischer Geist, kluger präziser Analyst, der die Stellschrauben kennt, der die notwendigen Handhabungen zur Beeinflussung der Zukunft kennt, welche, wann, wo anzusetzen und wie eng sie jeweils angezogen werden müssen. **Gisela**, das Herz, die Seele, überzeugend mit und durch ihre Persönlichkeit.

Ich weiß nicht, ob es schon jemand geschafft hat oder je schaffen wird, in Eure Fußstapfen zu treten! Ohne Euer unermüdliches Engagement wäre die Mediation in Deutschland nicht so etabliert, wie sie es heute ist.

Darf ich mal in die Runde fragen:

a) Haben die beiden je einmal an unterschiedlichen Plätzen und nicht nebeneinander gesessen? 'Nein!!'

b) Mit groooooßer Ausdauer haben sie bei jedem Institute- und Beiratstreffen immer wieder was angesprochen? 'Cooperative Praxis/collaborative law! Mediationsakademie!' (und dies trotz rollender Augen und dem innerlichen Aufstöhnen ihrer lieben Kolleginnen)

**Hans-Georg nahm es humorvoll:** Was fanden wir nach der Mähler'schen Abreise an einem Institutetreffen am nächsten Morgen auf dem Flipchart vor: 'Psst! Neueste Nachricht der NSA: CP was here!' ☺

c) Dritte Frage: Wie stoppt Gisela wirkungsvoll Hans-Georgs Redefluss????? **Gisela: 'Hans-Georg!' – 'Hans-Georg: Moment!' – Gisela legt ihm die Hand aufs Knie und er verstummt! Gisela: 'Wir waren an dem Punkt, dass ...'**

Wir könnten noch einige Dinge erzählen, aber ...! **Wir danken für Euer Engagement, resultierend aus einem lebenslangen Ent-**

**wicklungsprozess und unermüdlichen For-schen, außen und innen, dafür, dass Ihr Euren Erkenntnisweg mit so vielen teilt und dieser Weg auch Eurer Lebenspraxis entspricht.**

Dieser Kunstdruck soll Euer Preis sein, gemäß Deiner Aussage, liebe Gisela, in der ZKJ im Jahr 2012: **'Mediation hat für mich auch mit Kunst zu tun'.<sup>5</sup>**

... und damit auch der Humor in der Mediation nicht zu kurz kommt und Eure gute Laune und Entspannung noch lange erhalten bleibt, gibt es was Kleines obendrauf:

Ein Schild für Hans-Georg: – Natürlich führe ich Selbstgespräche. Manchmal braucht man eben eine Expertenmeinung. – ... und für Dich liebe Gisela: – you'll never walk alone! –"

Brigitte Hörster (Sprecherteam BAFM); Swetlana von Bismarck, (Geschäftsstelle BAFM e.V.), www.bafm-mediation.de

<sup>4</sup> Soundcloud.com/syndicus/dr-gisela-mahler-empfehlung-insideout

<sup>5</sup> ZKJ 10/2012, S. 410.